



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 651483/1-VI/2/75

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 14. November 1974, mit dem das Gesetz über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen geändert wird

Zur GZ 10 ex 1974
vom 14. November 1974



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Jänner 1975 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 14. November 1974, mit dem das Gesetz über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Im § 24 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 414, mit dem das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen geändert wird, ist vorgesehen, daß die Ansprüche nach dem zitierten Bundesgesetz Präsenzdienenden, die unmittelbar im Anschluß an eine freiwillige Waffenübung einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes (Aufschub der Rückversetzung in die Reserve) zu leisten haben, weiterhin für die Dauer dieses Präsenzdienstes zukommen. Im gegenständlichen Gesetzesbeschluß ist eine Regelung über die Weitergeltung von Ansprüchen im Falle der Ableistung eines außerordentlichen Präsenzdienstes nach § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes nicht vorgesehen. Es werden daher

die Wehrpflichtigen, deren Ansprüche nach dem Nieder-
österreichischen Landesgesetz über die Fortzahlung der
Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffen-
übungen abgegolten werden, im Falle der Ableistung des
vorerwähnten Präsenzdienstes gegenüber den Wehrpflichtigen,
deren Ansprüche nach dem vorzitierten Bundesgesetz abgegolten
werden, differenziert behandelt.

9. Jänner 1975

Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:

W e i s s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Ami der NO. Landesregierung
Einlaufstelle~~

Landtag

~~10. JAN. 1975~~

~~Beerb. Beilagen
Stempel~~

Erght an:

- ✓ Herr Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
- ✓ den Klub der ÖVP,
- ✓ den Klub der SPÖ,
- ✓ die Abteilung I/P - Herrn Personalvorstand Votr.Hofrat
Dr. Karl KLEIN,
- ✓ die LAD - Legistischer Dienst,

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnismahme.

Wien, den 10. Jänner 1975.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



[Signature]
Fachoberinspektor.